



A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

49. Jahrgang	Ausgegeben am 23.02.2023	Nummer 3
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
4	Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 6. Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof/Sportplatz“ der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung	12-14
5	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 18. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten	15-17
6	Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Havixbeck	18

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 6. Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof/Sportplatz“ der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 beschlossen, den Entwurf zur 6. Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof/Sportplatz“ der Gemeinde Havixbeck gem. der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Dauer eines Monats auszulegen. So erhalten sowohl die Öffentlichkeit als auch die Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit, sich nochmals zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung zu informieren und Hinweise und Anregungen zu geben. Darüber hinaus werden nochmals auch und die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Ziel der Planung ist es, eine brachliegende Fläche einer Wohnnutzung zuzuführen. Darüber hinaus befindet sich im Geltungsbereich zentral eine ehemalige Spielplatzfläche, deren Nutzung vor einigen Jahren aufgegeben wurde. Südlich angrenzend befindet sich die Parzelle eines ehem. „Sportlerheims“, zuletzt als Flüchtlingsunterkunft durch die Gemeinde genutzt wurde, nun aber bereits aufgrund seines baulichen Zustandes bereits abgerissen wurde. Im Osten des Plangebietes verläuft ein von der Schützenstraße zur Kardinal-von-Hartmann-Straße führender Fuß- und Radweg mit seinen begleitenden Gehölzstrukturen. Im Süden bestehen eine Trafo-Station sowie eine Bushaltestelle an der Schützenstraße. Westlich grenzt der jüdische Friedhof an. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein gemischt genutztes Gebäude mit angrenzendem Gartenbereich. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich eine als Privatgarten genutzte Fläche.

Der nachstehende Entwurf des Plans zur 6. Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplans „Am Friedhof/Sportplatz“ einschließlich Begründung und schalltechnischen Untersuchungen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

06.03.2023 bis 21.04.2023 (einschließlich)

für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Zimmer 111 (1. OG), Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden kann. Daher wird um eine Terminvereinbarung unter den nachfolgenden Kontaktdaten gebeten.

Darüber hinaus weisen wir auf die aktuellen Schutzmaßnahmen bzgl. des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes hin.

Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist unter den nachfolgenden Kontaktdaten möglich:

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

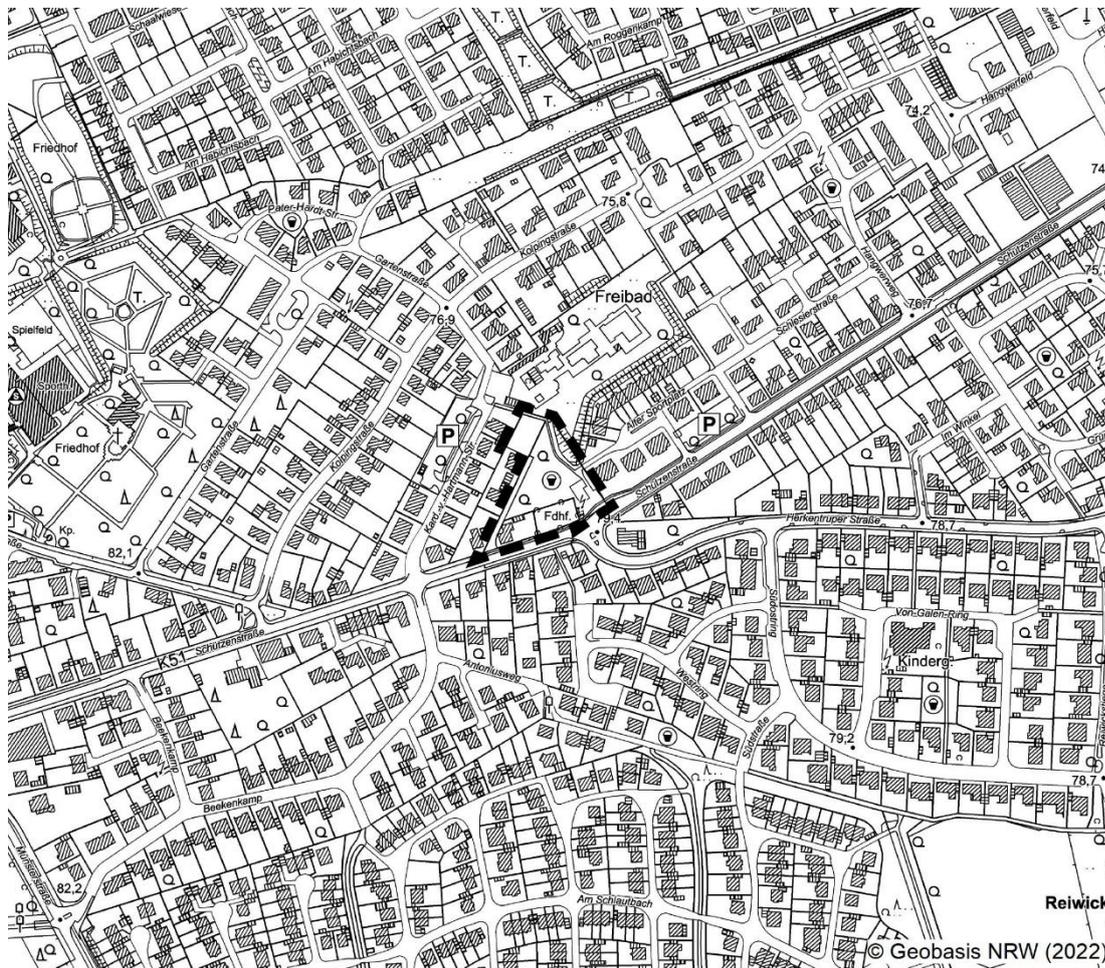
T 02507 – 33-155 E petermann@gemeinde.havixbeck.de
T 02507 – 33-160 E brodkorb@gemeinde.havixbeck.de

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Internet unter der folgenden Adresse aus:
<https://www.o-sp.de/havixbeck/verfahren>

In besonders begründeten Fällen können Unterlagen in Papierform per Post zugesandt werden.

In diesem beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof/Sportplatz“ ist in anliegendem Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, umrandet dargestellt.



Planübersicht 1 : 5.000

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf zur 6. Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof/Sportplatz“ nebst Begründung und schalltechnischer Untersuchungen Stellungnahmen z.B. mündlich, schriftlich oder per E-Mail:

gemeinde@havixbeck.de

bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 17.02.2023

Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister



Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 18. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten

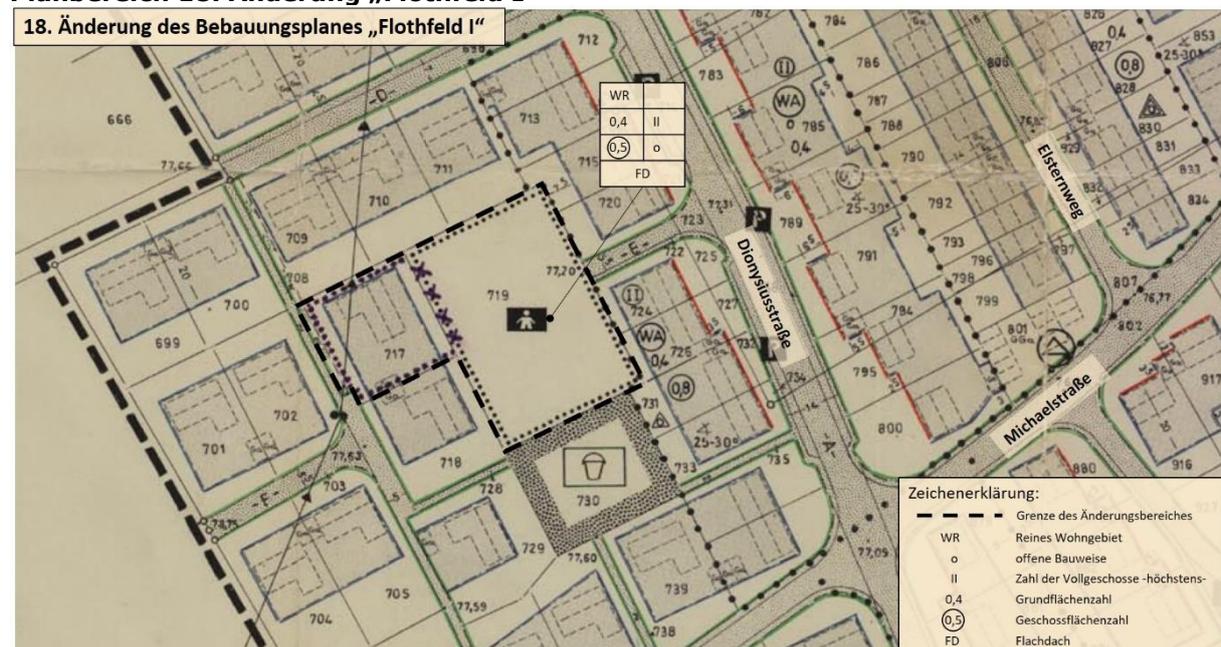
Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 aufgrund des §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S.4147) geändert worden ist, den Bebauungsplan zur 18. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck sowie die auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB, in der zurzeit gültigen Fassung, hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 13a BauGB wurde auf die Erstellung eines Umweltberichtes und einer zusammenfassenden Erklärung verzichtet.

Der Planbereich ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.

Planbereich 18. Änderung „Flothfeld I“



Diese Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), bekanntgemacht.

Am Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan mit Begründung liegt für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich im Zimmer 111 aus:

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden kann. Daher wird um eine Terminvereinbarung unter den nachfolgenden Kontaktdaten gebeten.

Darüber hinaus weisen wir auf die aktuellen Schutzmaßnahmen bzgl. des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes hin.

Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist unter den nachfolgenden Kontaktdaten möglich:

T 02507 – 33-155 E petermann@gemeinde.havixbeck.de
T 02507 – 33-160 E brodkorb@gemeinde.havixbeck.de

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Internet unter der folgenden Adresse aus:

<https://www.o-sp.de/havixbeck/rechtskraft>

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs. 3: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan zur 6. Änderung „Südost“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck 17.02.2023
Der Bürgermeister


Möltgen

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung**

**Gemeinderat
der Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
als Notvorstand**

48329 Havixbeck, 22. Februar 2023

Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Havixbeck werden hiermit eingeladen zur Genossenschaftsversammlung am

**Mittwoch, 22. März 2023, um 19.30 Uhr
im Landgasthaus Overwaul, Herkentrup 24, 48329 Havixbeck**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Sitzungseröffnung durch den Bürgermeister
2. Wahl des Jagdvorstandes
3. Wahl des Kassen- und Schriftführers
4. Vorlage der Jahresrechnungen 2019 bis 2022
5. Bericht der Rechnungsprüfer über die Kassenprüfung, Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2023 sowie über die Auszahlung des Reinertrages der Jagdnutzung
7. Wahl von Rechnungsprüfern
8. Verpachtung der Jagdbezirke ab 01.04.2024
9. Verschiedenes

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten; die Genossenschaftsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
Zwecks Fortführung des Jagdkatasters ist jeder Eigentümerwechsel satzungsgemäß dem Jagdvorstand mitzuteilen und nachzuweisen.

Mit freundlichem Gruß



Jörn Möltgen
Bürgermeister